

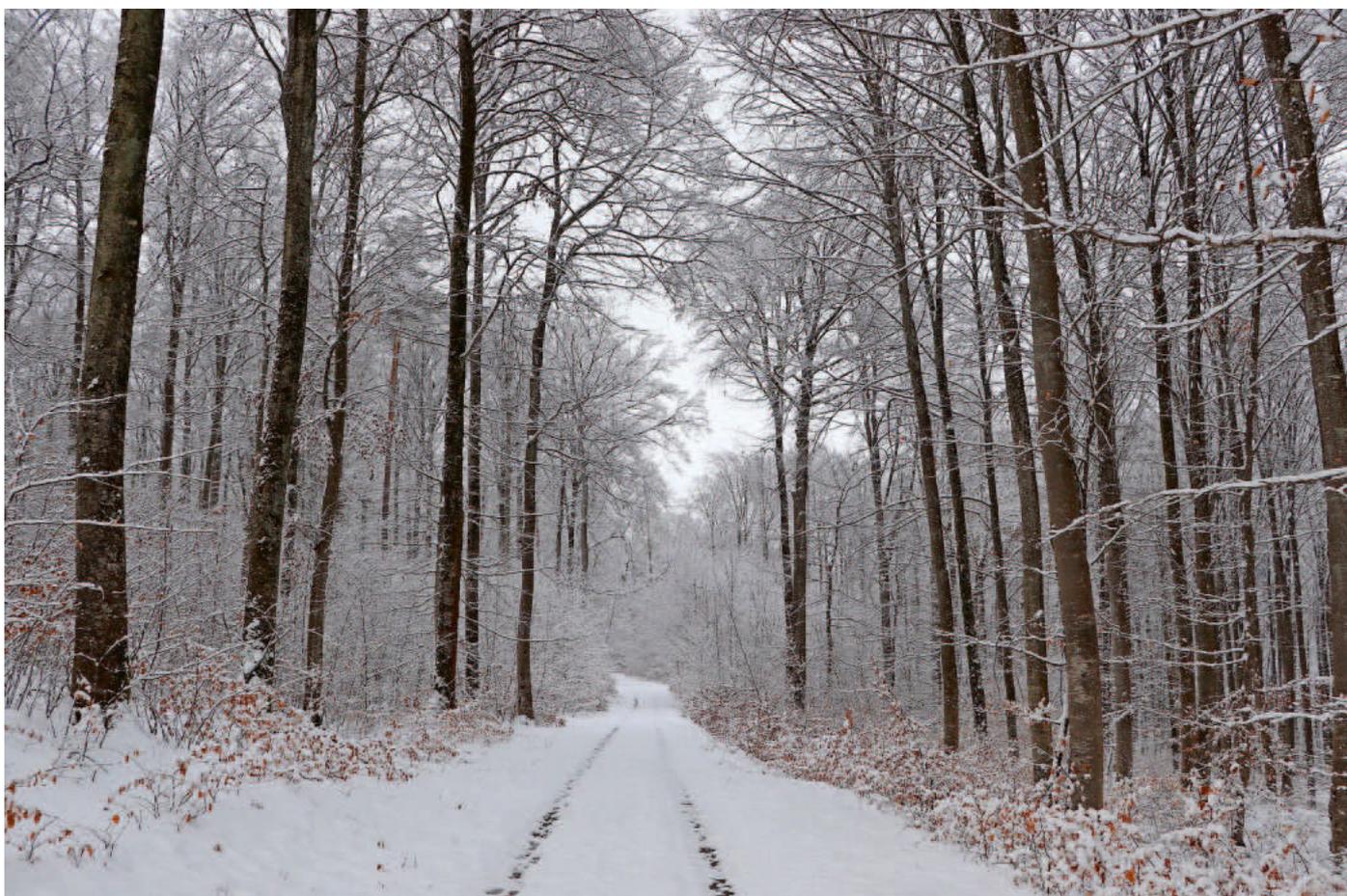


**„WINTERLICHES
EIGELTINGEN“**

Die hohen Tannen

Die hohen Tannen atmen heiser
im Winterschnee, und bauschiger
schmiegt sich sein Glanz um alle Reiser.
Die weißen Wege werden leiser,
die trauten Stuben lauschiger.

Rainer Maria Rilke
(1875-1926)



Winter im Walddistrikt „Schönbühl“ (oberhalb der Lochmühle)

**Gemeindeverwaltung
auf einen Blick****Rathaus Eigeltingen**

Tel. 07774 9322-0
 Fax 07774 9322-30
 e-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
 Internet www.eigeltingen.de

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Mi 16.00 – 18.00 Uhr oder nach
 Vereinbarung

Sprechstunden der Verwaltung:

| | | |
|----|--------------|---------------|
| Mo | 8.00 – 12.00 | 13.30 – 15.30 |
| Di | 8.00 – 12.00 | |
| Mi | | 13.30 – 18.00 |
| Do | 8.00 – 12.00 | 13.30 – 15.30 |
| Fr | 8.00 – 13.00 | |

Sprechstunden Revierleiter Strähle:

Mi 16.00 – 18.00

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner

| | |
|---|--------------|
| Zentrale Rathaus | 07774/9322-0 |
| Frau Klaus, Sekretariat BM | 9322-11 |
| Herr Fritschi, Bürgermeister | 9322-12 |
| Frau Lütte, Kämmerei | 9322-13 |
| Frau Meineke, Kasse | 9322-14 |
| Frau Lattner, Rechnungswesen, | 9322-23 |
| Herr Beitlich, Grundbuchamt | 9322-16 |
| Frau Federer, Standesamt | 9322-17 |
| Herr Kech, Hauptamt | 9322-25 |
| Frau Eydner, Hauptamt | 9322-24 |
| Frau Fuchs, Frau Fischer, Bürgerbüro | 9322-19 |
| Frau Hizar, Steueramt | 9322-20 |
| Herr Strähle, Forst | 9322-22 |
| Herr Strähle, Forst (Handy) | 0172/6232959 |

Bauhof 07774/8104

Frank Martin,
 Bauhofleiter 0172/6233107

Wassermeister

| | |
|-----------------------|--------------|
| Fuchs, Joachim | 07774/922408 |
| Fuchs, Joachim Handy | 0172/7226656 |
| Fuchs, Joachim privat | 07774/1720 |

Kindergarten „Löwenzahn“ 07774/7693
Kindergarten.Loewenzahn@t-online.de

Kindergarten Honstetten 07774/6080

Kindergarten Heudorf 07465/2738

**Gemeinschaftsschule
Eigeltingen**

07774/939690

**Tagesmütterverein
Landkreis Konstanz e. V.**

(Di. 10-12 Uhr) 07732/823388-6

Impressum

Herausgeber: Bürgermeisteramt
 78253 EIGELTINGEN • Tel. 07774/9322-0
 Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Bürgermeister Alois Fritschi

Verantwortlich für den**Anzeigenteil/Druck:**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
 Meßkircher Straße 45
 78333 Stockach
 Telefon 07771 9317-11
 Telefax 07771 9317-40
 e-mail: anzeigen@primo-stockach.de
 Homepage: www.primo-stockach.de

**Amtliche NACHRICHTEN****Geflügelpest bei einem Schwan
im Landkreis Konstanz nachgewiesen**

LANDKREIS KONSTANZ - Bei einem am Seerhein in Konstanz aufgefundenen Schwan wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus (HPAIV) des Subtyps H5 nachgewiesen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte den Geflügelpestverdacht des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg.

Nachdem bei einem im Schwarzwald-Baar-Kreis aufgefundenen Mäusebussard der Virus-typ H5N8 nachgewiesen wurde, ist das Seuchengeschehen nun auch im Landkreis Konstanz angekommen. Der Fund des Mäusebussards zeigt, dass neben dem Wassergeflügel inzwischen auch andere Wildvogelarten wie Greifvögel von diesem Virus erfasst sein können. Das Risiko der weiteren Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen wird daher als hoch eingestuft.

Eine Stallpflicht beziehungsweise eine entsprechende Schutzeinrichtung, die einen Viruseintrag verhindert, wurde für alle Arten der Geflügelhaltungen durch eine Allgemeinverfügung am 11. Januar 2021 für den gesamten Landkreis Konstanz verfügt. Betroffen von dieser Verpflichtung sind sowohl gewerbliche Geflügelhaltungen als auch Hobbyhaltungen. Ausnahmegenehmigungen werden auf Antrag und nach Risikobewertung für den Einzelfall erteilt. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Die Geflügelhalter sind aufgerufen, alle Maßnahmen zu treffen, die einen Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel verhindern. Auch soll auf eine Viruseinschleppung insbesondere über Einstreu, Futter, Tränke, Geräte und Schuhwerk unbedingt geachtet werden. **Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz unter folgendem Link <https://www.lrakn.de/Lde/service-und-verwaltung/bekanntmachungen> eingesehen werden.**

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, aufgefundene verendete oder kranke wildlebende Wasservögel und Greifvögel den jeweiligen Städten oder Gemeinden zu melden. Diese organisieren das Einsammeln der verendeten Tiere, um die Verbreitung des Virus im Land zu ermitteln. Die Tiere und Tierkadaver sollten nicht berührt oder vom Fundort verbracht werden, um eine weitere Verschleppung der Seuche zu vermeiden. Außerdem sind auffällige Häufungen von Totfunden und Erkrankungen von Vögeln jeder Art den zuständigen Veterinärämtern zu melden.

Das Veterinäramt Konstanz hat ein Bürgertelefon unter der Telefonnummer 07531 800-2579 eingerichtet, das von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr erreichbar ist.

Weitere Informationen gibt es unter:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegel-pest/>
<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tiergesundheit/tierkrankheiten-tierseuchen-zoonosen/vogelgrippe/>

**Landratsamt Konstanz
Veterinäramt****Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Konstanz,
Veterinäramt, zur Aufstallung
von Geflügel und Einhaltung
von Biosicherheitsmaßnahmen
im Kreisgebiet zu
präventiven Zwecken**

vom 11. Januar 2021, Az.: 25/508.302 Geflügelpest

Auf Grund von§ 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i. V. m. § 38 Absatz 11 und 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (Tier-

GesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) erlässt das Landratsamt Konstanz, Veterinäramt, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Geflügelhalter im Landkreis Konstanz haben mit sofortiger Wirkung das Geflügel aufzustellen. Dies gilt sowohl für gewerbliche wie für private Haltungen. Die Aufstallung hat in geschlossenen

Wichtige Rufnummern

Bürgermeisteramt Tel. 07774 9322-0
Fax: 07774 9322-30
Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen
Homepage: www.eigeltingen.de
E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
Bürgermeister Mobil: 0170 8159217
Privat: 07774 920714

Bauhofleiter Frank Martin
Mobil: 0172 6233107

Wassermeister Joachim Fuchs
Mobil: 0172 7226656

Thüga Energienetze GmbH
Tel. 0800 7750007

EW Aach (Strom Eigeltingen)
Tel. 07774 920116

EnergieDienst (Strom Honstetten)
Service: Tel. 07623 921818
Störung: Tel. 07623 921818

EnBW (Strom restliche Gemeinde)
Tel. 0721 6300

Störungsnummer

EnBW Regional AG Tel. 0800 3629-477
(Gesamtgemeinde außer Honstetten)

Polizei-Notruf 110

Polizei Stockach Tel. 07771 9391-0

Feuerwehr 112

FFW-Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen
Mobil: 0170 4756403

DRK-Rettungsdienst/Notarzt 112

Mauritius-Apotheke Tel. 9397999

Arzt, Dr. Freibauer Tel. 07774 932900

Arzt, Dr. Kaufmann Tel. 07774 9259210

Ärztliche Leitzentrale Radolfzell
Tel. 01805 19292350

Zahnarzt, Dr. Tipic Tel. 07774 6163

Zahnärztlicher Notdienst
Tel. 0180 3222555-25

Tierarzt, Dr. Szabo & Dr. Meier
Tel. 07774/9299609

Giftnotruf Tel. 0761 19240

Redaktionsschluss

Das Amtsblatt KW 3 erscheint am
Donnerstag, 21. Januar 2021

Redaktionsschluss
Montag, 18. Januar 2021, 12:00 Uhr

Später eingehende Berichte können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Apotheken-Notdienst

Die Apotheken-Notdienste sind an allen
Apotheken veröffentlicht.
www.aponet.de, Tel.-Nr. 0800/0022833

**Tierärztlicher
Bereitschaftsdienst:**

Dienstbeginn ist Samstag, 14:00 Uhr
(vormittags ist der Haustierarzt zu
erreichen)

Weitere Infos erhalten Sie bei Ihrem
Tierarzt.

- Ställen zu erfolgen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
- Geflügelhalter haben je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere in das Bestandsregister nach § 2 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung einzutragen. Wer mindestens 10 Stück Geflügel hält, hat zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes in das Bestandsregister einzutragen.
 - Folgende Biosicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:
 - Das Tränken mit Dach- und Oberflächenwasser ist verboten. Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich zu lagern.
 - Die Geflügelhaltungen sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
 - Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung, einschließlich Stiefel oder Einwegschutzkleidung anzulegen. Betriebseigene Schutzkleidung ist nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
 - Nach jeder Einstellung oder Ausstaltung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Vom Tierhalter für den eigenen Bestand eingesetzte Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendetem Geflügel ist nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Im Bedarfsfall ist eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchzuführen.
 - Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im Landkreis Konstanz nicht erlaubt.
 - Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits der Sofortvollzug von Gesetzes wegen vorgesehen ist.
 - Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 15.03.2021.

**Begründung:
A.**

Am 29.12.2020 wurde in Konstanz am Seerhein ein verendeter Schwan aufgefunden. Das Tier wurde vom Veterinäramt des Landratsamts Konstanz mittels Rachen-Kloakentupfer beprobt. Bei der Untersuchung der Probe am Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg und dem Friedrich-Löffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems wurde am 08.01.2021 das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5 nachgewiesen. Daraufhin wurde am 09.01.2021 vom Landratsamt Konstanz der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Seit Ende Oktober 2020 sind vor allem weite Teile Norddeutschlands sowie die niederländische und belgische Küste von einem sehr dynamischen Geflügelpestgeschehen mit zum Teil hohen Verlusten bei wildlebenden Wasservögeln betroffen. Weiter südlich gab es bisher nur wenige Einzelnachweise bei Wildvögeln am Niederrhein, in Hessen, Sachsen und bei Passau sowie am 14.12.2020 bei einem bei Donaueschingen aufgefundenen Bussard. Das hochpathogene Virus wurde auch in Hausgeflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen sowie mehreren EUMitgliedstaaten festgestellt. Darüber hinaus hat das Seuchengeschehen zwischenzeitlich auch andere Wildvogelarten als Wasservogel erfasst (Greifvögel, Krähen). Daher ist die Weiterverbreitung des Seuchengeschehens zu befürchten.

Hochempfindlich für das Virus sind neben wildlebenden Wasservögeln Hühner und Puten, aber auch anderes Geflügel wie Wachteln, Tauben, Fasanen, Perlhühner, Pfauen, Strauße, Gänse und Enten. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) aktualisierte am 04.12.2020 seine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland (aktuelle Fassung abrufbar unter: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuche/geschehen/aviaere-influe-nza-ai-gefluegel-pest/>). In dieser Risikobewertung werden das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen Deutschlands und Europas und das Risiko des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen über Wildvögel als hoch eingeschätzt. Der Nachweis von HPAIV ist auch bei klinisch gesund beprobten Enten und Gänsen erfolgt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpätzen.

In Baden-Württemberg wurden die in § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Risikogebiete mit hoher Wildvogeldichte und Wildvogel-Rastplätzen unter Berücksichtigung der Daten aus den ornithologischen Wildvogelzählungen unter Berücksichtigung der bisher von der Geflügelpest betroffenen Wildvogelarten und

zurückliegenden Seuchenausbrüchen definiert. Hierbei wurde auf die gemäß EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU, Teil 2 in Bezug auf die Übertragung hinsichtlich hochpathogener Geflügelpest relevanten Wasservogelarten und ihr zahlenmäßiges Vorkommen abgestellt. Beim Bodensee und dem Rhein handelt es sich aufgrund der genannten Kriterien um ein solches Gebiet.

B.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 223) i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 04.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert am 21.0.2019 (GBl. S. 161) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung die untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts Konstanz sachlich und örtlich zuständig.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nummer 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a) TierGesG. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die Behörde hat im Rahmen von § 13 Absatz 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung kein Ermessen, sondern muss die Aufstallung anordnen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Für die Risikobewertung sind gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung

- die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten,
- das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln,
- die Geflügeldichte oder
- der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll,

zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner, soweit vorhanden, eine Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes. Weitere Tatsachen können der Risikobewertung zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefahrenlage erforderlich ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Schwan im Landkreis Konstanz sowie eines weiteren Ausbruchs im Schwarzwald-Baar-Kreis bei einem Bussard und weiterer Ausbrüche in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen, Berlin, Hessen und Bayern sowie in zahlreichen angrenzenden EU-Mitgliedstaaten ist die Erforderlichkeit der Aufstallung

von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. Hinzu kommt, dass die Wasservogelpopulationen in Abhängigkeit vom Zufrieren oder Auftauen von Gewässern auch im Winter sehr mobil sind. Infolge des Erregernachweises bei gesunden erlegten Wildenten ist davon auszugehen, dass das Flugvermögen auch durch eine HPAIV-Infektion nicht eingeschränkt ist, und somit eine Weiterverbreitung auch über größere Flugstrecken erfolgen kann.

In dem Gutachten des Friedrich-Löffler-Institutes wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch Wildvögel in Nutzgeflügelbestände bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest im Umfeld von HPAIV-Fundorten aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens, der hohen Dichte der am Bodensee überwinternden Wasservögel sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln in Donaueschingen und in Konstanz hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Landkreis Konstanz aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die präventive Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Baden-Württemberg nicht zu gefährden.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die in Nummer 1 genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren und die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die

betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Zudem sind Ausnahmen von der Aufstellungspflicht im Einzelfall unter Genehmigungsvorbehalt und weiteren Auflagen zur Risikominimierung möglich, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 2:

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben in Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e TierGesG. Danach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und zu deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

§ 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung regelt bereits die Pflicht zur Erfassung der Anzahl der verendeten Tiere sowie der Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes. Die Pflicht bezieht sich jedoch nur auf Geflügelhaltungen mit mindestens 100 bzw. 1.000 Tieren. Die Anordnungen in Nummer 2 erweitern den Anwendungsbereich dieser Pflichten auf kleinere Geflügelhaltungen. Diese so gewonnenen Daten können auf einen Seucheneintrag hinweisen und ggf. ergänzende diagnostische Abklärungsuntersuchungen erforderlich machen. Infolge des aktuell bestehenden hohen Eintragsrisikos sind diese Aufzeichnungen nun auch für kleinere Bestände erforderlich und zumutbar. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt ergänzend zu § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung für kleinere Geflügelhaltungen mit bis zu einschließlich 1.000 Tieren. Die Anordnungen stützen sich auf § 6 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde für kleinere Bestände Schutzmaßnahmen nach § 6 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung

erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen im Landkreis zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbeständen zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nummer 3 der Verfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion und zum Händewaschen, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen bzw. dessen Verbreitung zu vermindern. Die Gefahr eines Erregereintrags wird durch entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen reduziert. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gelten diese Anforderungen in Zeiten geringeren Infektionsrisikos nur für größere Betriebe, unabhängig von einem Seuchengeschehen. Infolge des derzeitigen erhöhten Eintragsrisikos durch die nachgewiesenen Geflügelpestinfektionen in der Wildvogelpopulation ist diese Forderung auch an kleine Betriebe zu stellen, um die im Falle des Seuchenausbruches für alle Betriebe geltenden Bekämpfungs- und Restriktionsmaßnahmen möglichst abzuwenden.

Zu Nummer 4:

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nummer 4 angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Konstanz, bei denen Tiere empfänglicher Arten verkauft oder zur Schau gestellt werden, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Das gleiche gilt für die Vermarktung von Geflügel aus den definierten Gebieten über Geflügelbörsen oder Geflügelmärkte. Bezüglich der Angemessenheit der Maßnahme wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu Nummer 5:

Die in Nummer 3 getroffenen, für eine wirksame Seuchenbekämpfung erforderlichen Regelungen zu Reinigung, Desinfektion und Entwesung sind gemäß § 37 Satz 1 Nr. 7 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der übrigen Maßnahmen in Nummer 3 sowie der Maßnahmen nach Nummer 1, 2 und 4 wurde auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung besonders angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Bei der Geflügel-

pest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Im Norden von Deutschland verläuft das Geflügelgeschehen bei Wildvögeln seit Ende Oktober 2020 mit hoher Dynamik, nach und nach kommt es auch weiter südlich zu Seuchenausbrüchen bei Wildvögeln, und es kam in mehreren Bundesländern bereits zu Seuchenausbrüchen in Hausgeflügelhaltungen mit Hühnern, Puten und Gänsen. Dabei waren nicht nur Hobby- und Selbstversorgerhaltungen betroffen, sondern auch große gewerbliche Geflügelhaltungen mit mehreren Tausend Tieren. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung im Rechtsmittelverfahren festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs bzw. einer Klage. Sowohl die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz als auch das Recht auf freie Berufsausübung nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz sind vorliegend zwar tangiert. Dem stehen das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Nutztierhaltung und einer funktionierenden Nahrungsmittelerzeugung sowie das Schutzzut-Tierschutz gegenüber, welche als höherwertig zu gewichten sind.

Zu Nummer 6:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 913) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Absatz 4 Satz 3 LVwVfG entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz erhoben werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat

dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird.

3. Geflügelhalter haben ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
 Die Ausnahmegenehmigungen erfolgen gebührenfrei.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u. a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können, vgl. § 10 Absatz 1 Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperanteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich nach § 37 Satz 1 Nummer 7 TierGesG für Nummer 3 Buchstaben c bis g (Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen) und 3 i) (Schadnagerbekämpfung) des Tenors.
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Konstanz, den 11. Januar 2021

gez.

Philipp Gärtner

Erster Landesbeamter

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses „Bodensee West“ und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Radolfzell am Bodensee erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei Leistungen für Gerichte werden die Gebühren entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses „Bodensee West“ und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf die Stadt Stockach und die Gemeinden Eigeltingen, Gaienhofen, Hohenfels, Moos, Mühligen, Öhningen und Orsingen-Nenzingen.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstellung des Gutachtens oder Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses veranlasst, oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung erhoben.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht usw.).
- (3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr – mit

Ausnahmen der Absätze 4 bis 8 – gesondert berechnet.

- (4) Liegen mehrere gleichartige unbebaute land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.
- (5) Bei gleichzeitiger Bewertung mehrerer Wohnungs-/Teileigentumsrechte eines Eigentümers auf einem Grundstück wird aus dem höchsten Verkehrswert die volle Gebühr berechnet; für jeden weiteren Verkehrswert ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (6) Werden bei einem Gutachten zusätzlich zum Verkehrswert des gesamten Objektes die Verkehrswerte einzelner – geplanter – Wohnungs-/Teileigentumsrechte ermittelt, so wird für den Verkehrswert des Gesamtobjektes die volle Gebühr berechnet.
Für die Verkehrswerte der Wohnungs-/Teileigentumsrechte ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 50 %.
- (7) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
- (8) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung.
- (9) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit dem Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (10) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet und um 50 % ermäßigt.
- (11) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.
- (12) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes besondere Bodenwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des durchschnittlichen gebiets- oder lagetypischen Grundstücks.
Bei mehreren gleichartigen Bodenwerten ist der höchste Wert zugrunde zu legen. Die maßgebliche Grundstücksgröße beträgt höchstens 800 m².

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden mathematisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (2) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem ermittelten Wert von

| Verkehrswert | Gebühren ohne MwSt.) |
|--------------|----------------------|
| bis 25.000 € | 460 € |
| 50.000 € | 630 € |
| 100.000 € | 1.000 € |
| 150.000 € | 1.250 € |
| 200.000 € | 1.500 € |
| 250.000 € | 1.700 € |
| 300.000 € | 2.000 € |
| 400.000 € | 2.550 € |
| 500.000 € | 3.200 € |
| 600.000 € | 4.000 € |
| 700.000 € | 4.800 € |
| 800.000 € | 5.800 € |
| 900.000 € | 6.600 € |
| 1.000.000 € | 7.900 € |
| 1.500.000 € | 9.200 € |
| 2.000.000 € | 11.500 € |
| 3.000.000 € | 15.000 € |
| 5.000.000 € | 22.000 € |
| 10.000.000 € | 45.000 € |

Übersteigt der Wert 10 Millionen €, so beträgt die Gebühr 45.000 € zuzüglich 0,025 % aus dem Betrag über 10 Millionen €.

Bei zwischen den Tabellenwerten liegenden Verkehrswerten wird die Gebühr zwischen den Tabellenzeilen interpoliert.

- (3) Bei unbebauten Grundstücken ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (4) Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.
- (4) Für besondere Leistungen, die der Gutachterausschuss und/oder die Geschäftsstelle erbringt und in dieser Satzung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, wird eine Zeitgebühr in Höhe von 27 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne von § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) wird entsprechend dem entstandenen Zeitaufwand eine Gebühr nach Absatz 4, mindestens jedoch 250 € erhoben.
- (6) Für schriftliche bzw. per Email übermittelte Auskünfte aus der Kaufpreissammlung gemäß § 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) werden folgende Gebühren erhoben:
Vergleichswerte
1-5 Vergleichsfälle: 28,00 €
6-10 Vergleichsfälle: 45,00 €
ab 11. Fall: + 5,00 € pro Fall
- (7) Für schriftliche bzw. per Email übermittelte Bodenrichtwert- bzw. Bo-

denwertauskünfte gemäß § 196 Abs. 3 BauGB beträgt die Gebühr 25 € pro Wert.

- (8) Ist für ein bebautes Grundstück zusätzlich der Bodenwert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre, so wird dafür eine zusätzliche Gebühr von 60 € erhoben.
- (9) In der Gebühr ist je eine Ausfertigung des Wertgutachtens für den/die Antragsteller und den/die Eigentümer (§ 193 Abs. 4 BauGB) enthalten. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird eine zusätzliche Gebühr von 0,50 € pro Seite DIN-A4 bzw. 0,70 € pro Seite DIN-A3 berechnet.
- (10) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) wesentlich geändert haben, so bemisst sich die Gebühr für den Stichtag, der dem Tag der Bewertung am nächsten liegt, nach Absatz 2. Für jeden weiteren Stichtag ermäßigt sich die nach Absatz 2 ermittelte Gebühr jeweils um 50 %.
- (11) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (12) Sind die dieselben Sachen und Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV) wesentlich geändert haben, so wird die nach Absatz 2 ermittelte Gebühr um 50 % ermäßigt.
- (13) Wird vom Antragsteller nach der Bekanntgabe des Verkehrswertes eine zusätzliche Wertangabe (Sach-, Ertrags- oder Vergleichswert) verlangt und ist diese Ermittlung möglich, wird hierfür eine weitere Gebühr von 30 % der nach Absatz 2 ermittelten Gebühr erhoben.
- (14) Für die Ausfertigung der Bodenrichtwertkarte wird eine Gebühr von 25 € pro Exemplar erhoben. Bei Einzelauszügen aus der Bodenrichtwertkarte beträgt die Gebühr 0,50 € pro DIN-A4-Seite und 0,70 € pro DIN-A3-Seite.
- (15) Für die Erstellung von überschlägigen Gutachten bzw. Kurzgutachten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------|
| a) bei Ortsbesichtigung mit Beteiligung des Gutachterausschusses | 80 % |
| b) ohne Ortsbesichtigung, aber mit Beteiligung des Gutachterausschusses | 60 % |
| c) ohne Ortsbesichtigung und ausschließlich durch einen Einzelgutachter | 40 % |
- der jeweils nach Absatz 2 ermittelten Gebühr.

§ 5

Rücknahme eines Antrages

- (1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Wertgutachtens zurückgenommen,

bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr entsprechend dem Bearbeitungszustand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

- (2) Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 Abs. 2 zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, aber erst nach Inkrafttreten erbracht werden konnten, gilt diese Gebührensatzung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses „Bodensee-West“ und seiner Geschäftsstelle vom 03. Dezember 2019 außer Kraft.

Radolfzell am Bodensee,
den 15. Dezember 2020

Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhörungsverfahren zu den Bewirtschaftungsplänen der EU-Wasserrahmenrichtlinie gestartet

Umweltminister Franz Untersteller: „Eine gute Wasserqualität ist die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen.“

Das Umweltministerium hat heute (22.12.) die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne und der dazu gehörenden Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Zeitraum von 2022 bis 2027 veröffentlicht. Damit beginnt das offizielle Anhörungsverfahren. Bürgerinnen und Bürger, Verbände und sonstige interessierte Stellen haben nun sechs Monate bis zum 30.06.2021 die Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

„Die Wasserrahmenrichtlinie der EU setzt uns ein ambitioniertes Ziel: den guten Zustand der europäischen Gewässer. Das bedeutet, wir müssen mit der Ressource ‚Wasser‘ verantwortungsvoll umgehen und Gewässer nachhaltig bewirtschaften. Mit den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zeigen wir den Weg auf, wie wir dieses Ziel erreichen“, sagte Minister Untersteller in Stuttgart. Dabei werde in Baden-Württemberg die Teilnahme der Öffentlichkeit großgeschrieben. Neben den formal vorgeschriebenen Beteiligungen haben sich die Bürgerinnen und Bürger schon bei der Erstellung der Entwürfe einbringen können. Etwa 1000 Hinweise aus der Bevölkerung und von Verbänden zeigen das große Interesse im Vorfeld.

Folgen des Klimawandels als neue Handlungsfelder

Die ersten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahre 2009 erstellt. Alle sechs Jahre werden diese aktualisiert. Seit Beginn verfolgt Baden-Württemberg mit entsprechenden Maßnahmen die Verbesserung im Bereich der Hydromorphologie, bei der Herstellung der Durchgängigkeit an Hindernissen und des damit verbundenen Abflussverhaltens sowie die Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen wie zum Beispiel Kläranlagen und aus diffusen Quellen wie der Landwirtschaft. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel sind neue Themenfelder die Reduzierung der Temperatureinträge in Flüsse und Bäche sowie in geringem Umfang auch die Frage der mengenmäßigen Belastung des Grundwassers. Seit 2009 konnte ein großer Anteil der Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden. Dabei zeigt sich, dass im Bereich der Hydromorphologie etwa die Hälfte der geplanten Maßnahmen abgeschlossen wurden. Beim Maßnahmenprogramm Punktquellen liegt der Umsetzungsstand bei ungefähr 85 Prozent und bei den Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung bei rund 64 Prozent. Der Maßnahmenplanung in den aktuellen Entwürfen liegen landesweite Studien im Bereich der Abwasserbehandlung und der Gewässerstruktur zugrunde. Aufgrund der

vertieften Erkenntnisse aus diesen Studien wurde ein deutlich erhöhter Maßnahmenbedarf identifiziert, der für die Zielerreichung erforderlich ist. Ein zunehmend großer Unsicherheits- und Einflussfaktor ist bereits jetzt der Klimawandel.

Initiative „Blaues Gut – wir machen Gewässer besser“

„Um die Anstrengung zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie als Marke darzustellen, haben wir im September 2020 die landesweite Initiative „Blaues Gut – wir machen Gewässer besser!“ gestartet. Die zahlreichen umgesetzten und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten werden durch das einheitliche Logo erkennbarer“, ergänzte der Minister. Bürgerinnen und Bürger erhalten durch diese Initiative vor Ort und über die Webseite „Blaues Gut“ zusätzliche Informationen zu den bereits ergriffenen Maßnahmen. Weitere Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg finden sich auf der Internetseite des Umweltministeriums und auf der Internetseite www.blaues-gut.de.

Veröffentlichung der Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen zum Entwurf der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie § 68 Abs. 1 WG



Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Über Jahrhunderte wurden unsere Gewässer durch Ausbau und intensive Nutzung stark verändert und ihre wirtschaftliche und ökologische Funktionsfähigkeit durch strukturelle Armut und stoffliche Belastungen eingeschränkt. Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – EG-WRRL – (Richtlinie 2000/60/EG) und der Übertragung in Bundes- und Landesrecht, wurde ein gemeinsamer Ordnungsrahmen geschaffen und als Ziel der „gute Zustand“ definiert, um unsere Wasserressourcen zu sichern und langfristig eine nachhaltige Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen und die Lebensraumqualität für Gewässerorganismen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Sie sieht die Aufstellung und Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen vor, in denen Belastungen dargestellt, Umweltziele formuliert und Maßnahmen zur Beseitigung der Defizite und zur Zielerreichung festgelegt werden. Wesentliche Schwerpunkte der baden-württembergischen Maßnahmenprogramme sind die Revitalisierung der Gewässer über die Verbesserung der Durchgängigkeit für Fische und eine naturnahe Gestaltung der Gewässerstruktur und des Abflussgeschehens, abwassertechnische und landwirtschaftliche Maßnahmen zur Verringerung der Nährstoffbelastung sowie

sonstige Maßnahmen zur Verringerung der stofflichen Belastungen.

Die Bewirtschaftungspläne werden nach 2009 und 2015 aktuell für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2022 bis 2027) fortgeschrieben. Am 22.12.2020 werden die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die baden-württembergischen Bearbeitungsgebiete der Flussgebietseinheiten Rhein und Donau veröffentlicht. Die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Donau erfolgte als gesamtdeutscher Donaubericht in Zusammenarbeit mit dem Land Bayern unter Federführung der Flussgebietsgemeinschaft Donau.

Über eine vorgezogene Online-Beteiligung 2020 wurde in Baden-Württemberg der Öffentlichkeit bereits frühzeitig die Möglichkeit gegeben, sich in die Planungen der Wasserwirtschaftsbehörden einzubringen. Mit der Veröffentlichung der Entwürfe der

aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme 2021 besteht im Rahmen der formalen Anhörung die Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Die Entwurfsfassungen der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme sind über das Internet unter wrrl.baden-wuerttemberg.de abrufbar oder können zudem vom 22.12.2020 bis 30.06.2021 bei den zuständigen Flussgebietsbehörden nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Stellungnahmen zum Entwurf der Bewirtschaftungspläne inklusive Maßnahmenprogramme können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 30.06.2021 gegenüber den Flussgebietsbehörden abgegeben werden. Zusätzlich zu den unten angefügten Kontaktdaten ist für gebietsübergreifende Stellungnahmen auch ein zentrales E-Mail-Postfach eingerichtet: wrrl@rpt.bwl.de

| Flussgebietseinheit (Bearbeitungsgebiete baden-württembergische Anteile) | zuständige Flussgebietsbehörde |
|---|---|
| Donau (Donau) | Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 Umwelt Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de |
| Rhein (Alpenrhein-Bodensee) | |
| Rhein (Hochrhein) | Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Umwelt Bissierstraße 7 79114 Freiburg E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de |
| Rhein (Oberrhein) | Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt 76247 Karlsruhe E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de Auslegungsort der Anhörungsdokumente: Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, Raum 051 |
| Rhein (Neckar, Main) | Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 Umwelt Ruppmanstraße 21 70565 Stuttgart E-Mail: poststelle@rps.bwl.de |

Tübingen, den 22. Dezember 2020
Regierungspräsidium Stuttgart
Regierungspräsidium Karlsruhe
Regierungspräsidium Freiburg
Regierungspräsidium Tübingen

Wahl des Landtags am 14. März 2021 -

Einreichung von Wahlvorschlägen und Sitzung des Kreiswahlausschusses

LANDKREIS KONSTANZ - Bis Donnerstag, den 14. Januar 2021, 18 Uhr, können noch Wahlvorschläge für die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg am 14. März 2021 eingereicht werden. Darauf weist der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 56 – Konstanz und 57 – Singen, Landrat Zeno Danner, hin.

Einzureichen sind die Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz. Diese ist am 14. Januar bis 18 Uhr besetzt. Der

Kreiswahlleiter bittet die Parteien, die ihren Wahlvorschlag noch nicht eingereicht haben, diesen umgehend einzureichen. Sofern Mängel festgestellt werden, können diese noch bis zum Ende der Einreichungsfrist am 14. Januar, 18 Uhr, behoben werden. Danach ist dies nicht mehr möglich.

Am Dienstag, dem 19. Januar 2021, 14 Uhr, berät und beschließt der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 56 – Konstanz und 57 – Singen in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz statt und ist öffentlich. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben des Infektionsschutzes einzuhalten.

**RATHAUS Infos****Verlängerter Lockdown bis 31.01.2021: Neue Corona-Verordnung des Landes gültig ab Montag, 11. Januar 2021**

Mit Beschluss vom 8. Januar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen treten größtenteils am 11. Januar 2021 in Kraft.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Lockdown zu verlängern und zu verschärfen. Was das für die Regelungen in Baden-Württemberg bedeutet, hat die Landesregierung übersichtlich zusammengefasst. Unter www.baden-wuerttemberg.de sind die neuen Regelungen „AUF EINEN BLICK“ einsehbar. Ebenfalls finden Sie auf der Website die bereits bekannten „FAQs“ (Antworten auf häufig gestellte Fragen), die Ihnen sicherlich die ein oder andere Frage beantworten kann und/oder Unklarheiten klären kann.

Unter www.baden-wuerttemberg.de finden Sie außerdem die ab dem 11. Januar 2021 gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Verordnung tritt ab diesem Tag in Kraft.

Erstes Pflegeheim im Landkreis geimpft

SINGEN – Als erstes Pflegeheim im Landkreis Konstanz erhielt das Emil-Srąga-Haus am 31. Dezember 2020 Impfungen für Bewohner und Mitarbeiter durch ein Mobiles Team des zentralen Impfzentrums aus Freiburg. Der Vorbereitungsaufwand für das Pflegeheim war enorm.

Am letzten Tag des Jahres 2020 erreichte das Mobile Impfteam vom Zentralen Impfzentrum Freiburg das Emil-Srąga-Haus. 55 Bewohner und 45 Mitarbeitende erhielten eine Impfung gegen das neuartige Coronavirus. „Ich bin froh, dass wir das krisengebeutelte Jahr 2020 mit einer guten Nachricht abschließen können. Hoffentlich erreicht uns im Jahr 2021 bald mehr Impfstoff, sodass nach und nach alle die Möglichkeit haben, sich impfen zu lassen. Auch wenn wir dafür noch viel Geduld aufbringen müssen“, so Landrat Zeno Danner.

Die Vorbereitung für die Realisierung des Termins war ein Kraftakt. Der Impfstoff wurde in Deutschland am 22. Dezember 2020 zugelassen, frühestens dann konnten die Aufklärungsgespräche für die Impfwilligen sowie die Konkretisierung eines Termins

beginnen. Keine leichte Aufgabe für das Pflegeheim, alle notwendigen Formalien in dieser kurzen Zeit umzusetzen: Es müssen mehrere Bögen ausgefüllt werden – Aufklärungsbogen, Anamneseeinwilligung sowie ein Einwilligungsdatenschutzformular, das die Einrichtung dem aufklärenden Arzt die Telefonnummer der Angehörigen oder Betreuer herausgegeben darf. Die Feiertage und die damit erschwerte Erreichbarkeit der Angehörigen und Betreuer vergrößerten den Aufwand. „Dass wir das erste Haus im Landkreis sind, das die Impfung bekommt, verdanken wir dem kompetenten Einsatz der pandemiebeauftragten Ärztin Frau Kloos sowie dem unermüdlichen Einsatz von der Geschäftsleitung über die Verwaltung bis hin zu unserem Bundesfreiwilligendienstler“, so Heimleiter Dominik Eisermann. Die pandemiebeauftragte Ärztin der kassenärztlichen Vereinigung für den Landkreis Konstanz, Birgit Kloos, organisierte unter anderem ausgehend vom Zentralen Impfzentrum in Freiburg das Mobile Impfteam und übernahm die Aufklärungsgespräche im Singener Pflegeheim. „Die meisten Angehörigen und Betreuer waren schon gut informiert, es konnten aber noch wichtige Einzelheiten und individuelle Fragestellungen geklärt werden. Da dies über die jeweiligen Hausärztinnen und Hausärzte zu lange gedauert hätte und aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit auch teilweise nicht vor dem 11. Januar 2021 möglich gewesen wäre, habe ich das im Emil-Srąga-Haus ausnahmsweise übernommen. Bei weiteren Pflegeheimen im Landkreis bin ich schon mit einigen Kolleginnen und Kollegen im Gespräch, die das dann in „ihren“ Heimen übernehmen werden. Bei 37 Einrichtungen mit circa 3000 Bewohner ein wahrer Kraftakt“, so Birgit Kloos.

Am 15. Januar 2021 geht das Kreisimpfzentrum (KIZ) in Singen planmäßig an den Start. Dann werden auch Mobile Impfteams des KIZ im Landkreis unterwegs sein und Pflegeheime aufsuchen. Zum Starttermin erhält der Landkreis den entsprechenden Impfstoff über die Landesregierung. Eine eigenständige Beschaffung ist in Deutschland nicht möglich. Die Menge der Impfdosen wird zunächst geringer ausfallen als erwartet: Für die Mobilen Impfteams stehen ab Mitte Januar 300 Impfdosen pro Woche zur Verfügung. Auf wie viele Impfdosen die Zahl ab Februar erhöht wird, ist derzeit noch unklar.

**Corona Krise, Information: Impfmöglichkeit für Menschen über 80 Jahre**

Das Kreisimpfzentrum in der Stadthalle Singen wird voraussichtlich am 22. Januar den Betrieb aufnehmen. Die Impfung ist zunächst nur möglich für Menschen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Allerdings steht in nächster Zeit nur sehr wenig Impfstoff zur Verfügung und die Termine bis Anfang Februar sind ausgebucht.

Der betroffene Personenkreis muss sich deshalb darauf einstellen, dass es einige Zeit dauern wird, bis alle berechtigten Personen geimpft werden können. Sobald weiterer Impfstoff zur Verfügung steht, wird das Landratsamt Konstanz weitere Termine freigeben und die Öffentlichkeit darüber informieren.

Grundsätzlich wird eine Impfung nur mit Terminvereinbarung möglich sein. Die Terminvereinbarung erfolgt ausschließlich über den Service der Kassenärztlichen Vereinigung entweder

- telefonisch über die Nummer des Patientenservice 116 117 oder
- im Internet über die zentrale Anmeldeplattform www.impfterminservice.de*

- * 1. Voraussetzungen für die Selbstbuchung sind, dass Sie eine gültige E-Mail-Adresse und eine deutsche Telefonnummer mit SMS-Funktion besitzen.
2. Zur Zeit wird das Impfzentrum in Singen nicht aufgeführt, da die Termine ausgebucht sind.

Jetzt dranbleiben und
Corona ausschalten.

Bleibt vernünftig, bleibt dran, bleibt gesund:

Mund-Nasen-Schutz tragen

Hygienemaßnahmen beachten

Abstand halten

Eigeltingen
bleibt  **ON**

Verwaltung

Rathaus Eigeltingen Tel. 07774 9322-0
Fax 07774 9322-30
e-Mail: gemeinde@eigeltingen.de

Bürgermeister Alois Fritschi privat: 07774 920714
Bürgermeister Alois Fritschi Handy: 0170 8159217
Bürgermeister-Stv. Katja Hertell 01590 4223923

Sprechstunden des Bürgermeisters:
Mittwoch 16.00 – 18.00 oder nach
Vereinbarung

Sprechstunden der Verwaltung:
Mo 8.00 – 12.00 13.30 – 15.30
Di 8.00 – 12.00
Mi 13.30 – 18.00
Do 8.00 – 12.00 13.30 – 15.30
Fr 8.00 – 13.00

Zentrale Rathaus 07774 9322-0
Klaus, Christina, Sekretariat BM/Amtsblatt 9322-11
Fritschi, Alois, Bürgermeister 9322-12
Lütte, Karin, Kämmerei 9322-13
Meineke, Lilli, Kasse 9322-14
Beitlich, Martin, Grundbuchamt/Ordnungsamt 9322-16
Federer, Sabine, Standesamt 9322-17
Fischer, Gabi / Fuchs, Ulrike, Bürgerbüro 9322-19
Hizar, Elvira, Steueramt 9322-20
Strähle, Reiner, Revierleiter 9322-22
Strähle, Reiner, Revierleiter (Handy) 0172 6232959
Lattner, Melanie, Rechnungswesen 9322-23
Eydner, Erika, Hauptamt 9322-24
Kech, Thomas, Hauptamt/Bauamt 9322-18

Sprechstunden Revierleiter Strähle:
Mi 16.00 – 18.00

Bauhof 07774 8104
Martin, Frank, Bauhofleiter 0172 6233107

Wassermeister
Fuchs, Joachim 07774/ 22408
Fuchs, Joachim Handy 0172 7226656

Ortschaftsverwaltungen

Heudorf, Rathaus 07465 526
OV Harald Roth / Fr. 19.30 – 20.30
Honstetten, Rathaus 07774 7325
OV Werner Hirt / Mi. 20.00 – 21.00
Münchhöf, Rathaus 07774 7113
OV Sven Römer 0151 50769380
Mi 19:00 – 20.00 oder nach Vereinbarung
Reute 07774 7135
OV Reinhard Schwanz 0170 212 2791
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
19.00 – 20.00 Uhr
Rorgenwies, Rathaus 07465 444
OV Hans-Jürgen Boldt / Fr. 19.00 – 20.00

Pfarrämter

SE Krebsbachtal-Hegau 07771 2529
SE Stockach 07771 2398
Evang. Pfarramt Steißlingen 07738 5900

Notruf 110

Polizeirevier Stockach 07771 93910
Winterspürer Straße 27
78333 Stockach

Freiwillige Feuerwehr 112

Kommandant Ralf Martin
78359 O.-Nenzingen, Steigstr. 30 07771 918813
0170 4756403

Notdienst

Ärztlicher Notdienst:
Dr. Jürgen Freibauer, Unterdorfstr. 3
Facharzt für Allgemeinmedizin 07774 932900
Arztpraxis Eigeltingen, Dr. Kaufmann
Hauptstraße 36 07774 9259210

am Wochenende und an Feiertagen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Rettungsleitstelle, Rettungsdienst und 112

Krankentransport

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 6077312
zahnärztlicher Notdienst 0180 3222555-25

Zahnarzt:

Dr. Tiplic, Hauptstr. 26 a 07774 6163

Mauritius-Apotheke:

Hauptstr. 35 Tel. 07774 9397999
Apothekennotdienst Tel.-Nr. 0800/0022833
www.aponet.de

Krankenhaus Stockach 07771 803-0
Hegau-Klinikum Singen 07731 89-0
Giftnotruf 0761 19240

Tierarzt:

Tierarztpr. Szabo-Meier, Alpenstr. 10 07774 9299609
Tierärztlicher Notdienst – bei Haustierarzt zu erfahren

Sonstiges

Gemeinschaftsschule Eigeltingen 07774 939690
Hausmeister Maier 07774 9396929
Kindergarten Eigeltingen 07774 7693
Kindergarten Heudorf 07465 2738
Kindergarten Honstetten 07774 6080

Sozialstation Stockach St. Elisabeth 07771 93620
BEKRA Kranken-/Pflegetbetreuung 07771 4060
Dorfhelferinnen-Einsatzleitung
Sozialdienst St. Elisabeth Steißlingen
(09:00 – 11:00 Uhr) 07738 1707
id-Pflegedienst Hegau-Ost 07774 923789-0
SeniorenWohngemeinschaft 07774 923789-14
Unterdorf, Krebsbachstr. 1

Sperr-Notruf (Zentrale Notrufnummer 116 116
zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie
elektronischen Berichtungen)

Telefon-Seelsorge 0800 1110111

**Nummer gegen Kummer (Kinder- und
Jugendtelefon)** 0800 1110333

Störungsnummer EnBW Regional AG 0800 3629477

Störungsnummer EnergieDienst 07623 921818

Diese und weitere wichtige Telefonnummern
finden Sie auch online unter
<https://www.eigeltingen.de/buerger/notdienste/>

Steuer- und Abgabebescheide 2021

Die Steuer- und Abgabebescheide der Gemeinde Eigeltingen für das Jahr 2021 wurden in den letzten Tagen per Post an die Grundstückseigentümer bzw. Hundehalter versandt.

Bitte kontrollieren Sie, ob Sie alle Bescheide erhalten haben.

Verschickt wurden:

- Grundsteuerbescheide
- Gewerbesteuerbescheide
- Bescheide für Müllgebühren
- Bescheide Wasser und Abwasser
- Hundesteuerbescheide
- Bescheide für Kindergartengebühren

Bei Objekten, die als Gesamteigentum geführt werden, erhalten alle Mit-/Teileigentümer einen Bescheid.

Bitte beachten Sie:

In diesem Jahr erfolgt zum letzten Mal der jährliche Versand aller Steuer- und Abgabebescheide. Diese Bescheide sind sorgfältig aufzubewahren. Sie gelten auch für die Folgezeit bis ein neuer Steuer- bzw. Abgabebescheid von der Gemeinde Eigeltingen ergeht.

Dies betrifft folgende Abgaben/ Steuern: Grundsteuer, Müllgebühren, Hundesteuer, Kindergartengebühren.

(Gewerbesteuerbescheide und Wasser-/ Abwasserbescheide werden weiterhin jährlich verschickt.)

Informationen zu einzelnen Steuer-/ Abgabearten:

Grundsteuer:

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer. Abgabepflichtig ist, wer zu Beginn des Jahres Eigentümer des Objekts ist.

Hundesteuer:

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Hunderasse mitzuteilen.

Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundemarke ist Eigentum der Gemeinde Eigeltingen und ist bei Beendigung der Steuerpflicht an die Gemeinde zurückzugeben.

Müllgebühren:

Die Grundstückseigentümer sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

Eine Befreiung für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt nur, wenn der Besitzer gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt

und hierzu in der Lage ist. Der Antrag muss hierfür schriftlich beim Rathaus gestellt werden.

Dabei sind folgende Kontrollen zuzulassen:

- Kontrolle, dass auf seinem Hausgrundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung, wie z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter etc. vorhanden ist,
- laufende Kontrollen, ob der Komposthaufen genutzt wird,
- Kontrolle, dass der anfallende Kompost auf dem eigenen oder auf einem fremden dafür zur Verfügung stehenden Grundstück Verwendung findet,
- Kontrolle der Müllgefäße.

Abrechnung Wasser und Abwasser:

Die Abrechnung Wasser und Abwasser für das Jahr 2020 erfolgt mit Verrechnung des 1. Abschlags am 15.02.2021. Weitere Abschläge sind am 15.05.; 15.08. und 15.11.2021 zur Zahlung fällig.

Bitte beachten Sie, dass bei den Zählern, für die der Gemeinde keine Zählerstände per Selbstablesung mitgeteilt wurden, eine Schätzung durch die Gemeinde erfolgt ist.

Eine Berichtigung der Zählerstände ist nach der Abrechnung Anfang Januar 2021 wegen des veränderten Mehrwertsteuersatzes nicht mehr möglich.

Niederschlagswasser:

Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge und für die anfallende Niederschlagswassermenge erhoben.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungsjahres.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, jegliche Änderungen der Gemeinde mitzuteilen.

Rathaus Eigeltingen
Steueramt

Achtung Fehlerteufel im Abfallkalender 2021

Im Abfallkalender hat sich ein Fehler in der Legende eingeschlichen.

Richtig ist:

X Eigeltingen

XX Honstetten: Parkplatz gegenüber der Kirche

XXX Heudorf: Sportplatz

Termine

04.02.2021 + 28.10.2021

Heudorf 09:00-11:00 Uhr

04.02.2021 + 28.10.2021

Eigeltingen 11:30 – 13:30 Uhr

03.05.2021

Honstetten 14:45 – 16:45 Uhr

21.07.2021

Honstetten 10:00 – 12:00 Uhr

Wer vermisst was?

1 Handy (schwarz)

Fundort: Eigeltingen

1 Schlüssel

Fundort: vor dem Eingang zum alten Schwimmbad

Nähere Angaben hierzu im Rathaus, Zimmer 1, Tel. 07774-932219

Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg

Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushalts-erhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pande-

mie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben. Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt? In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensmittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?
Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Lan-

desamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft

Ende Januar ab

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung. Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de.

Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.



Die JUBILARE in unserer Gemeinde



Wir gratulieren herzlich:

| | | |
|-------------------|---|-----------------|
| 16.01.2021 | <i>Neriman Turkaya, Hauptstraße 36, Eigeltingen</i> | <i>80 Jahre</i> |
| 20.01.2021 | <i>Lisbeth Frieda Brielmayer, Gartenstraße 6, Eigeltingen</i> | <i>85 Jahre</i> |



Aus unseren SCHULEN



Infoveranstaltungen ONLINE Berufsschulzentrum Stockach vom 18. bis 22. Januar 2021

- Wir stellen unser vielfältiges Angebot an Schularten vor und geben wichtige Entscheidungshilfen bei der Wahl der weiterführenden Schule
- Wir unterstützen bei der Wahl der passenden beruflichen Schulart nach der Haupt-, Real-, Werkreal- oder Gemeinschaftsschule sowie bei einem Wechsel vom allgemeinbildenden ins berufliche Gymnasium
- Wir beraten gezielt und individuell für einen optimalen Übergang von der bisherigen Schule ans BSZ Stockach

SCHULARTEN

2-jährige Berufsfachschule Profil Wirtschaft / Ausbildungsvorbereitung
(führt zum mittleren Bildungsabschluss oder zum erweiterten Hauptschulabschluss)
2-jährige Berufsfachschule Profil Hauswirtschaft und Ernährung / Ausbildungsvorbereitung
(führt zum mittleren Bildungsabschluss oder zum erweiterten Hauptschulabschluss)
Berufskolleg I + II Profil Wirtschaft (mit Übungsfirma)
(führt zur Fachhochschulreife)
Berufskolleg I + II Profil Technik
(führt zur Fachhochschulreife)
Wirtschaftsgymnasium Profil Wirtschaft
Wirtschaftsgymnasium Profil Internationale

Wirtschaft

(führt zur Allgemeinen Hochschulreife)

- Wir bieten schulische Alternativen für all diejenigen, die sich schulisch verändern oder umorientieren wollen

Die Termine und nähere Informationen zu den Informationsveranstaltungen finden Sie unter www.bsz-stockach.de/infoveranstaltungen-schularten



Digitale Informationsabende des Berufsschulzentrums Radolfzell am 19. und 20. Januar 2021

Die Informationsabende aller Vollzeitschularten des Berufsschulzentrums in Radolfzell für das Schuljahr 2020/21 werden, den aktuellen Umständen entsprechend, in digitaler Form stattfinden. Auf der Homepage der Schule (www.bsz-radolfzell.de) ist jeweils ein Link zu jeder angebotenen Schulart zu finden. Zur Teilnahme ist keine Anmeldung nötig.

Schüler/-innen mit bzw. ohne erfolgreichem Hauptschulabschluss können sich am Dienstag, dem 19.01.2021, über weitere Bildungswege informieren.

Am Mittwoch, dem 20.01.2021, präsentiert die Schule entsprechende Informationen für Bildungsangebote, die einen mittleren Bildungsabschluss voraussetzen bzw. auf einen Wechsel von einem all-gemeinbildenden Gymnasium in ein berufliches Gymnasium abzielen.

An beiden Tagen werden um 19.00 Uhr sowie um 20.00 Uhr zielgerichtete Informationen zu den passenden Schularten angeboten. Dabei kann jeweils eine Informationsveranstaltung zu einer der angebotenen Schularten besucht werden.

Unentschlossene, für die mehr als zwei Schularten in Frage kommen, können sich am entsprechenden Tag jeweils ab 18.00 Uhr von den Abteilungsleitern vorab kurz individuell beraten lassen. Wir helfen bei der Entscheidungsfindung, welche beiden der im Anschluss stattfindenden Informationsveranstaltungen die passenden sein könnten.

Bitte informieren Sie sich vorab - insbesondere über die Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Schularten - auf unserer Homepage (<https://www.bsz-radolfzell.de/de/dienste---informationen/digitale-informationsabende-fuer-das-schuljahr-2021/22>).

Informationsabend der Fachschule für Technik

Im September 2021 beginnt das neue Semester an der Fachschule für Technik (Technikerschule) mit den beiden Fachrichtungen Automatisierungstechnik / Mechatronik und Maschinentechnik in 2 Jahren Vollzeit. Für diese klassische Aufstiegsqualifikation kommen Absolventen mit mindestens 1,5 jähriger Berufserfahrung mit mechanischem, elektrotechnischem, mechatronischem oder kfz-mechatronischem Ausbildungshintergrund in Frage.

Falls Sie sowohl technisch als auch betriebsorganisatorisch in neuen oder erweiterten Aufgabenfeldern beruflich vorwärtskommen und Verantwortung übernehmen wollen, dann bewerben Sie sich bei uns.

Der traditionelle Informationsabend am zweiten Donnerstag nach den Weihnachtsferien findet wegen der Coronaeinschränkungen in Videoform um 19:00 Uhr statt. Den Teilnahmelink dazu finden Sie auf der Homepage unserer Schule unter hgs-singen.de ... Schularten, in der Tabelle unten. Weitere Information erhalten Sie unserer Homepage hgs-singen.de ... Schularten ... Technikerschule.

Bewerbungsunterlagen können Sie noch bis **Ende Januar** im Sekretariat der Hohentwiel-Gewerbeschule Singen einreichen.

Individuelle Beratung, Antworten auf spezielle Fragen zur Bewerbung oder (bei Bedarf) Terminvereinbarungen zur persönlichen Vorstellung bieten wir gerne an unter www.hgs-singen.de, info@hgs-singen.de oder unter der Tel.: 077319571-0



PRIMO-WERBUNG

GEHEN SIE AUF MÄUSEJAGD

Wir sind der ideale Partner für Ihren Kundenfang – günstig, aber mit höchster Qualität.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11

Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

anzeigen@primo-stockach.de

Unsere Preislisten und aktuelle Angebote finden Sie auch unter:

www.primo-stockach.de



| | |
|--|--|
| Informationsabende am BSZ - alle Vollzeitschulen: Termine: 19.01. sowie 20.01.2021 (unterschiedliche Tageshinweise beachten, siehe unten) | |
| Individuelle Vorabinformation an beiden Tagen bereits um 18.00 Uhr | |
| Im Anschluss unterschiedliche Angebote in zwei Durchgängen: | |
| Dienstag, 19.01.2021 (19.00 bzw. 20.00 Uhr): → Bewerber mit / ohne Hauptschulabschluss: | Mittwoch, 20.01.2021 (19.00 bzw. 20.00 Uhr): → Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss |
| Zweijährige Berufsfachschulen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungsschneider/-innen ▪ Hauswirtschaft und Ernährung ▪ Gesundheit und Pflege ▪ Wirtschaft (Wirtschaftsschule) Einjährige Berufsfachschulen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Metalltechnik ▪ Holztechnik ▪ Landwirtschaft Ausbildungsvorbereitung (ehemals VAB/BEJ): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für folgende Interessenten/-innen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für Schüler/-innen ohne Abschluss ○ Zur Verbesserung des bereits erreichten Hauptschulabschlusses ○ Zur allgemeinen Vorbereitung auf die Berufsausbildung | Einjährige Berufskollegs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaufmännisches BK I, BK II ▪ BKFH (Wirtschaft, Voraussetzung: kaufm. Berufsausbildung) Zweijährige Berufskollegs <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kfm. BK Fremdsprachen, kfm. BK Wirtschaftsinformatik und gewerbliches BK Produktdesign Dreijähriges Berufskolleg (Mode und Design) Zweijährige Wirtschaftsoberschule <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine und fachgebundene HSR (Voraussetzung: kaufm. Ausbildung oder Wirtschaftsassistenz) Berufliche Gymnasien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarwissenschaftliches, Biotechnologisches und Technisches Gymnasium (Profil: Gestaltungs- und Medientechnik) |
| Internet-Adresse zur Übersichtsseite: https://www.bsz-radolfzell.de/de/dienste---informationen/digitale-informationsabende-fuer-das-schuljahr-2021/22/informationsabend-am-dienstag--19-01-2021-fuer-bewerber-mit-und-ohne-hauptschulabschluss | Internet-Adresse zur Übersichtsseite: https://www.bsz-radolfzell.de/de/dienste---informationen/digitale-informationsabende-fuer-das-schuljahr-2021/22/informationsabend-am-mittwoch--20-01-2021-fuer-bewerber-mit-mittlerer-reife |



KIRCHLICHE Nachrichten



Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/ Hegau



Öffnungszeiten des gemeinsamen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau in Nenzingen, Friedhofstr. 15

Tel. 07771/2529; Fax-Nr. 07771/62679
E-Mail Pfarrbüro: buero@se-krebsbachtal.de
homepage: <http://www.kath-krebsbachtal.de/>

| | |
|-------------|-----------------------|
| Montag: | 09.00 Uhr - 11.00 Uhr |
| (Dienstag): | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Mittwoch: | 09.00 Uhr - 11.00 Uhr |
| Donnerstag: | 08.00 Uhr - 10.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 Uhr - 11.00 Uhr |

Das Büro bleibt dienstnachts geschlossen!

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Honstetten, Widumstr. 21

Tel. 07774/923753
E-Mail: honstetten@se-krebsbachtal.de
Dienstag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
(Mittwoch): 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr - 09.30 Uhr
Das Büro bleibt mittwochnachmittags geschlossen!

Pfarrer Dominik Rimmel

Pfarrhaus Nenzingen, Friedhofstr. 17, Tel. 07771/9165717
E-Mail: d.rimmel@se-krebsbachtal.de

Pastoralreferent Mathias Mutter

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27, Tel. 07774/9293600
E-Mail: pastref@se-krebsbachtal.de

Pfarrer i. R. Udo Zinke

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27, Tel. 07774/922371
oder 0152 07024146
E-Mail: pens.udzi@t-online.de

GOTTESDIENSTORDNUNG

Samstag, 16.01.21

Heudorf 18.30 Uhr Eucharistiefeier (DR)

Sonntag, 17.01.21

Honstetten 10.00 Uhr Eucharistiefeier (UZ)
Orsingen 10.00 Uhr Eucharistiefeier (DR) -
Seelenamt für Agnes Buhl
Nenzingen 18.30 Uhr Atempause (WGL)
Tagesgebet: Allmächtiger Gott, du gebietest
über Himmel und Erde, du hast Macht über
die Herzen der Menschen. Darum kommen
wir voll Vertrauen zu dir; stärke alle die sich
um die Gerechtigkeit mühen, und schenke
unsere Zeit deinen Frieden. Darum bitten
wir durch Jesus Christus, unseren Herrn.
Amen!

1. Lesung: 1. Samuel 3,3b-10.19

2. Lesung: 1. Korinther 6,13c-15a.17-20

Evangelium: Johannes 1.35-42

NEUE ALLGEMEINE HINWEISE

ZUR CORONA-KRISE:

Wir können **dankbar sein, dass wir auch im verschärften Lockdown noch Gottesdienste feiern dürfen und müssen dafür die Regeln unbedingt einhalten.** Besonders was den **Abstand zwischen den einzelnen Haushalten** betrifft und die dadurch definierte **Menge der Personen**, die mitfeiern kann.

Daher – und um niemanden wegschicken zu müssen – ist in unserer Seelsorgeeinheit weiterhin eine **Anmeldung für alle Gottesdienste vorgesehen.** Jedoch **kann man auch spontan kommen**, wenn nicht alle Plätze vergeben sind oder jemand kurzfristig nicht kommt und seinen reservierten Platz nicht braucht.

Im neuen Jahr gab es bisher **sehr wenige Anmeldungen und dennoch viele spontane Mitfeiernde.** Das ist **völlig in Ordnung**, weil auch immer alle Einlass fanden – aber: **wenn Sie sicher gehen wollen**, dass Sie beispielsweise in der Messe für Ihre Verstorbenen oder dem Vorstellungsgottesdienst Ihres Kommunionkinde dabei sein können, **melden Sie sich bitte an.**

Die **Anmeldung** ist für uns ein **Instrument, um die wichtigen und richtigen Vorschriften einzuhalten** und gegebenenfalls „**guten Gewissens**“ Leute wegschicken zu können, falls voll ist. Das war jedoch zuletzt am 3. Advent in Orsingen der Fall.

Die Anmeldung ist möglich **per Mail an buero@se-krebsbachtal.de** oder unter **Telefon 07771/2529 im Pfarrbüro Nenzingen** zu den gewohnten Öffnungszeiten. Bitte beachten Sie, dass das **Büro freitags um 11.00 Uhr schließt** und spätere Anmeldungen nicht ankommen...

Bei der Anmeldung bitte die **Namen aller Mitfeiernden** nennen und **aus wie vielen Haushalten** sie kommen und **eine Telefonnummer pro Haushalt.**

Falls jemand doch nicht teilnehmen kann, bitten wir um **Absage**, damit die **Plätze neu vergeben** werden können. **Vielen Dank!**

Bei **eventuellen Änderungen** werden wir Sie über unsere **Homepage www.kath-krebsbachtal-hegau.de** und **Aushänge in den Kirchen** und die **Gemeindeblätter** und die **Presse** informieren.

Außerdem gilt:

- Als Christen leben wir in **Solidarität** und (Eigen-) **Verantwortung.**
- Wir dürfen **nicht singen** – das übernimmt meist eine kleine Gruppe für uns.
- Es herrscht **Maskenpflicht** – außer für „Akteure“ bei Abstand.
- Die **Kirchen sind** wegen der Aerosolverbreitung **fast unbeheizt.**
- Es dürfen nur **so viele Gläubige** kommen, wie **mit Abstand Platz** haben.
- Wir müssen die **Kontaktdaten aller Mitfeiernden** erfassen. Das **Formular** hierfür erhalten Sie direkt vor dem Gottesdienst. Oder Sie können es **auf unserer Homepage ausdrucken** und es ausgefüllt zum Gottesdienst mitbringen. Auch **in allen Pfarrkirchen liegen Formulare aus**, die Sie schon zuvor mitnehmen und zuhause bearbeiten können. Das spart Zeit.
- Beim **Verlassen der Kirche** bitte auf die **einzelnen Ausgänge** verteilen!
- Unsere **Kirchen laden täglich zum Besuch und privaten Gebet ein.** Schriften hierfür sind ausgelegt.

Eingeschränkter Besuch der Pfarrbüros

Zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr ist der Besuch der Pfarrbüros nur noch in dringenden Fällen möglich. Bitte kontaktie-

ren Sie uns per Mail oder Telefon. Wer doch persönlich erscheint, wird im Erdgeschoss bedient und muss ein Formular zur Nachverfolgung der Kontaktdaten ausfüllen.

Hauskommunion und -besuche

Wegen der Pandemiebestimmungen führen wir nach wie vor keine regelmäßigen Besuche zur Hauskommunion durch, außer bei Menschen, die sich eigens hierfür melden. Gleiches gilt für die Krankensalbung oder die Begleitung Sterbender.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Mittragen!

Pfarrer Dominik Rimmel

Fair Café

Aufgrund umfassender Renovierungsarbeiten steht uns die Pfarrscheune bis auf weiteres nicht zur Verfügung. Wer Waren benötigt, darf gerne am Freitag, 15. Januar 2021 ab 15.00 Uhr bei Familie Werner, Blütenhang 12, in Eigeltingen vorbeikommen.

Herzliche Grüße - *Das Team vom Fair Café*

Atempause im Kerzenschein mit Musik und Stille

Alle Interessierten aus unserer Seelsorgeeinheit sind herzlich eingeladen. Wir wollen Gemeinschaft untereinander und mit Gott erfahren im Schweigen, im Hören von Texten und Gesängen nach Taizé im Licht vieler Kerzen.

Wir freuen uns auf Sie am Sonntag, 17. Januar und am Dienstag, 2. Februar 2021 jeweils um 18.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Ulrich in Nenzingen.

Beichtgelegenheit

Die Beichte kann in nächster Zeit am Samstag, 30. Januar 2021 in Honstetten und am Dienstag, 2. Februar 2021 in Rorgenwies jeweils ab 17.30 Uhr empfangen werden. Sowie nach Terminvereinbarung bei Pfarrer Rimmel und Pfarrer Zinke.

Dank für die verschiedenen Dienste vor und an Weihnachten...

Gerade diese Weihnacht war es emotional besonders wichtig, dass unsere Kirchen festlich geschmückt wurden und in den Kirchen und Pfarrbüros viele dazu beitragen, die Gottesdienste zu ermöglichen.

Ein ganz großes Dankeschön allen Ehren- und Hauptamtlichen und Gruppierungen, die sich im Vorfeld überlegt haben, wie wir Gottesdienst feiern oder zumindest auf andere Weise den Geist von Weihnachten zu den Menschen bringen können.

Dann den Mesnerinnen und Mesnern und allen die ihnen geholfen haben, unsere Kirchen mit Krippen, Bäumen und Blumen weihnachtlich zu schmücken.

Alle anderen Dienste – egal ob Ministranten, Lektoren oder Kommunionhelferinnen – mussten um- und mitdenken!

Dieses Jahr waren durch das allgemeine Gesangsverbot alle von besonderer Bedeutung, die die Gottesdienste musikalisch mitgestaltet haben.

Und natürlich alle, die unsere Kirchen vor den Gottesdiensten desinfiert und Ordnerdienste übernommen haben!

Auch in Sachen Sternsingeraktion gab es viele Unsicherheiten und mehrfach neue Ideen und Planungen, die teils wieder verworfen werden mussten. Dennoch wurde letzten Endes in jedem Ort etwas auf die Beine gestellt und wir kamen den Menschen soweit wie möglich entgegen.

Namentlich danken möchte ich Elke Ebner für ihre Impulse in der Nenzinger Kirche und Irmgard Hirt für die Reaktivierung der Krippe in Eckartsbrunn und die Andachten in der dortigen Kapelle. Das sind Beispiele für die Kirche der Zukunft. In den Orten, in denen Menschen sich einsetzen (und seien sie noch so klein) wird sie überleben. Fabian Bach hat für die Honstetter Kirche eine neue Krippe gebaut, um die neue (beziehungsweise alte, aber durch Corona und den Umbau zum behindertengerechten Eingang nun notwendigen Türe) auch in der Weihnachtszeit nutzen zu können.

Allen zusammen ein herzliches Vergelt's Gott!

Dominik Rimmel, Pfarrer

Sternsingeraktion 2021

Gottes Segen zum neuen Jahr!

Diesen Wunsch überbringen Ihnen normalerweise die Sternsinger an die Wohnung- oder Haustüre.

Das war dieses Jahr leider nicht wie gewohnt möglich.

Doch die Sternsingeraktion wurde verlängert und noch bis Mariä Lichtmess – 2. Februar 2021 –

können Sie in allen Pfarrkirchen Segensaufkleber mitnehmen und Ihre Spende in den eigens gekennzeichneten Opferstock werfen.

Auch in diesem Pfarrblatt (außer in Homberg) finden Sie einen Segensaufkleber.

Ihre Spende können Sie einfach auch in den Pfarrbüros Nenzingen und Honstetten und im Pfarrhaus Eigeltingen einwerfen oder bequem auf unser normales Konto überweisen. IBAN: DE27 6925 0035 0006 0124 Verwendungszweck: Sternsinger.

Gerade dieses Jahr brauchen die Kinder in ärmeren Ländern unsere Unterstützung besonders!

Durch ausgefallene oder schlechter besuchte Gottesdienste gingen auch in unserer Seelsorgeeinheit die Spenden zurück. Bei der Weihnachtskollekte für Lateinamerika ADVENIAT um 27 % und beim Kinderkrippenopfer sogar um 78 %. Auch bei den

Sternsingern waren die sonst üblichen Spendengelder für bereits laufende Projekte eingeplant...

Herzlichen Dank für jede Gabe!

Gebet um geistliche Berufungen 2021

Unter dem Motto „Für wen bin ich da?“ liegen in allen Pfarrkirchen auf den Tischen mit Gebetsbildern die kleinen grün-orangen Kalender mit den neuen Gebetstagen und den Intentionen um geistliche Berufungen aus, sowie das Jahresgebet 2021 mit einer stattlichen Klingelanlage als Motiv. Tragen wir gemeinsam das wichtige Anliegen um geistliche Berufungen mit!

Seelsorgeeinheit Stockach



PFARRBÜRO STOCKACH

Pfarrstr. 3, Stockach
Tel: 07771 / 2398, Fax: 07771 / 63180
E-Mail: sekretariat@kath-stockach.de
Homepage: www.kath-stockach.de

Bürozeiten Stockach:

Mo-Do: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag, 15.1.21

18.30 Stockach: Hl. Messe

18.30 Zizenhausen: Hl. Messe

Samstag, 16.1.21

18.30 Stockach: Sonntagvorabendmesse (Vikar Nutsugan)

18.30 Mühlingen: Sonntagvorabendmesse (Pfr. Lienhard)

Sonntag, 17.1.21

9.00 Stockach: Hl. Messe (Vikar Nutsugan), gemeinsam mit Raithaslach

9.30 Hoppetenzell: Hl. Messe (Pfr. Lienhard)

10.30 Stockach: Hl. Messe (Vikar Nutsugan), mit Livestream - Übertragung

Montag, 18.1.21

18.30 Mühlingen: Rosenkranz

Dienstag, 19.1.21

7.00 – 8.00 Stockach: Stille Anbetung in der Oberkirche

18.30 Stockach: Hl. Messe (Vikar Nutsugan)

Mittwoch, 20.1.21

9.00 Stockach: Gemeinschaftsmesse der Frauen

Donnerstag, 21.1.21

18.30 Stockach: Hl. Messe mit den Erstkommunionkindern

19.00 Gallmannsweil: Rosenkranz

Gottesdienste und Livestream-Übertragungen

An folgenden Adventssonntagen wird der Gottesdienst von St. Oswald wieder live zu sehen sein auf Youtube: **17. Januar, 10.30 Uhr**

Sie können über unsere Homepage www.kath-stockach.de zur Übertragung gelangen oder im Internet-Suchfenster eingeben „youtube kath stockach“.

Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein



www.steisslingen-evangelisch.de

Pfarrerin Martina Stockburger
durchgehend erreichbar: (07738) 5900
martina.stockburger@kbz.ekiba.de

Pfarrbüro Friedhofstr. 19 UG
(07738) 5900, Fax 923123
steisslingen-langenstein@kbz.ekiba.de

Sekretärin Inga Metz
Montag
Mittwoch und Donnerstag

17 - 18 Uhr
9 - 11 Uhr

Aktuelle Vorgaben der Ev. Landeskirche für Gottesdienste:

Mindestabstand 2m zu Angehörigen anderer Haushalte, durchgehende Maskenpflicht, kein Gemeinde-gesang, kein lautes Mitsprechen.

Aktuelle Termine

Sonntag, 17.01.2021, 09.30 Uhr Sonntag Impuls ANGEDACHT, Schlosskapelle Langenstein, Pfrin Martina Stockburger
Bis Mittwoch Abend, 20. 01. 2021 Konfizeit

3-min-Andacht am Telefon die ganze Woche über unter **07771/6013997**

Jederzeit sich begleiten lassen von einem guten Wort.

In dieser Woche hören Sie Gedanken von Pfarrer Matthias Sehmsdorf.

Auch in Krisenzeiten ist Ihre Kirche für Sie da. Bitte beachten Sie auch das umfassende **online Angebot** der Landeskirche:

www.kirche/begleitet.de

„Er und ich“ -

Jesus begegnen und etwas aus dem machen, was er Dir sagen und bedeuten kann, diese Möglichkeit eröffnet die Friedenskirche in der kommenden Woche: Lerne kennen, was wir über ihn wissen – und frage selbst nach.

Lerne seine Vorstellungen darüber kennen, wie die Welt aussehen soll – und gestalte selbst die Welt.

Lerne seine Taten kennen – und lass ihnen Deine Taten folgen.

Lerne Bilder kennen - und mach dir selbst ein Bild...

Machen Sie sich selbst ein Bild in der täglich geöffneten Kirche.

Vorausblick:

Sonntag, 24.01.2021, 09.30 Uhr Sonntag Impuls ANGEDACHT, Pfr. i. R. S. Ramsauer

Was ist Gottesdienst?

Es ist ein Leben, das mit Gottes Willen übereinstimmt. In dem, was ich denke, in dem, was ich will, in dem, wie ich handle. Gottesdienst findet dort statt, wo für einen kurzen Moment Gottes neue Welt in unserem Leben aufleuchtet. Wo Gutes auf den Weg gebracht wird und die Liebe Gottes gelebt wird.

Der Apostel Paulus sagt: Was dir gegeben ist, sollst du sein. Nicht mehr, nicht weniger. Und die dir in deinem Leben mitgegebenen Gaben einbringen. Das ist Gottesdienst im Alltag der Welt, (nachzulesen unter Römer 12,1-8).

Neuapostolische Kirche



Viktor von Scheffelstr. 3, Stockach, Tel. 07771 / 62988
Gemeindevorsteher Stephan Strittmatter
 E-Mail: stephan@st-strittmatter.name
 Homepage: www.stockach.nak-tuttlingen.de

Gottesdienste

Mittwoch, 13. Januar online kein Präsenz
 20.00 Uhr kein Präsenzgottesdienst YouTube: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschlandGottesdienst>

Sonntag, 17. Januar

09.30 Uhr Gottesdienst (mit Anmeldung)
 09:30 Gottesdienst per Livestream: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>
 Telefonübertragung: 069 2017 442 99

Mittwoch, 20. Januar online kein Präsenz
 20.00 Uhr kein Präsenzgottesdienst YouTube: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschlandGottesdienst>

Infektionsschutzkonzept

Die Gottesdienste finden unter besonderen Vorkehrungen statt. Wir bitten diese unaufgefordert einzuhalten, um in einem möglichst heiligen und sicheren Rahmen den Gottesdienst zu erleben.

Teilnahmevoraussetzungen

- * Für eine Teilnahme am Gottesdienst besteht **Anmeldepflicht** (beim Gemeindevorsteher)
- * Personen mit Krankheitssymptomen (trockener Husten, Fieber, Gliederschmerzen, ...) können leider nicht am Gottesdienst teilnehmen und weichen auf die Online- und Telefon-Angebote aus.
- * **Das Tragen von Nase-Mund-Schutz ist verpflichtend.**
- * Die Sitzplätze sind markiert und werden zugewiesen, um eine optimale Platzverteilung zu gewährleisten.
- * Es ist immer ein **Mindestabstand** von 1,50 m einzuhalten.
- * Alle Teilnehmer werden namentlich protokolliert (Vernichtung nach 4 Wochen).

Platzangebot

Durch die Mindestabstände von 1,50 Metern ist das Platzangebot in unserer Kirche beschränkt. Darum ist es wichtig, dass man sich vorab anmeldet, um so eine optimale Verteilung zu gewährleisten.

Telefonübertragung

Alle Präsenzgottesdienste werden auch per Telefon (PERFON) übertragen. Zugangsinformationen sind beim Gemeindevorsteher zu erfragen.

Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum Rabbaniyya, Eigeltingen-Reute

Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum, Eigeltingen-Reute

Besuchszeiten auch für außerhalb der wöchentlichen offenen Veranstaltungen, sowie Einführungen, Seminare und Seelsorge-Termine telefonisch erfragen bei Frau Feride G.-Gençaslan
 07774/9232104, Mobil: +49 178 204 52 80
 E-Mail: feride@sufi-zentrum-rabbaniyya.de
 Montag-Freitag: 14:00-18:00 Uhr

Sufiland – Sufi Zentrum Rabbaniyya

St. Margaretenstr. 2
 78253 Eigeltingen Reute
 Tel. 07774/3484968 und 07774/9232104
 E-Mail: info@sufi-zentrum-rabbaniyya.de, info@sufiland.de
 Homepage: <https://www.sufi-zentrum-rabbaniyya.de>, <http://sufiland.de>

FREITAGSGEBET Nov./Dez.

Einlass ab 12:30 Uhr, mit vorheriger Anmeldung

ISLAMBERATUNG

Wir bieten Einzelpersonen sowie muslimischen als auch nicht-muslimischen Gemeinden, Organisationen und Vereinen, Bildungseinrichtungen oder kirchlichen Institutionen erfahrene Beratung und Einführung in alle Themenbereiche des Islam und die muslimische Lebensweise an.

NIKAH / Islamische Trauungen

werden nach sunnitisch-islamischer Traditionen durchgeführt.

SEELSORGE

Immer mehr Menschen leiden während der Corona-Krise unter Social-distancing, Kontaktverbot und Vereinzeln. Vor allem Alleinstehende, Alleinerziehende, Risikogruppen aber auch Neu-Hinzugezogene und von Flucht traumatisierte Menschen sind davon betroffen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und wir schenken Ihnen unser Ohr. Seit Oktober 2020 bieten wir auch, zertifiziert und in Zusammenarbeit mit LEUCHTLINIE, Erstberatung für Betroffene von rechter Gewalt an.

NACHBARSCHAFTSHILFE Aktuelle Ausnahmeregelungen aufgrund des Corona-Virus

Das Covid-19 dominiert mittlerweile unseren Alltag. Mit täglichen Erledigungen möchten wir Menschen aus Risikogruppen unsere Hilfe bei allgemeinen Botengängen und für den Einkauf anbieten. Wir unterstützen gerne, wo wir können. Rufen Sie uns gerne an.

Aktuelle Ausnahmeregelungen aufgrund des Corona-Virus

Wir bitten Sie **vor Ihrem Besuch sich telefonisch über die Besucher- und Teilnahmemöglichkeiten und Bedingungen bei uns zu informieren**. Die Hinweise für die Besucher finden Sie auch am Eingang unseres Zentrums. und auf unserer Webseite. **Behindertengerechten Zutritt** bitten wir bei der telefonischen oder schriftlichen Anmeldung anzugeben.

Wir bedauern alle Unannehmlichkeiten, die aufgrund der Corona-Bestimmungen die gewohnte Atmosphäre stören, möchten aber daran erinnern, dass wir uns auf das Wiedersehen und Ihren Besuch sehr freuen. Bis dahin, besuchen Sie unsere neue Webseite:

<https://www.sufi-zentrum-rabbaniyya.de>



Ende des redaktionellen Teils

Unterstützung für den **Verkauf im Wassersportladen und Onlineshop** gesucht!

Wöchentlich für Freitag, Samstag u. evtl. Montag!
Zunächst: März - September!

Sind Sie freundlich, haben Sie oder hatten Sie schon Kontakt zum Wassersport - vorzugsweise zum Segelsport - und haben Sie technisches Verständnis?

Dann bewerben Sie sich bis spät. 10. Febr. 2021!



MUFFLER
Seilerei & Flechtere

Seerheinstr. 4,
78333 Stockach
info@tauwerk.de

Näheres auch unter
Tel. 07771 4545

Wir sind ein privates Pflegeheim für psychisch kranke und ältere Menschen in Radolfzell-Stahringen

und suchen zur Verstärkung unseres Teams

Pflegefachkraft m/w mit 3-jähriger Ausbildung für Tag- und Nachtdienst

Wer Menschlichkeit und Kompetenz zu verbinden weiß, findet im Pflegeheim Waldblick einen äußerst attraktiven Arbeitsplatz. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Post oder E-Mail an:

Pflegeheim Waldblick

z.Hd. Frau Klup, Kilian-Weber-Str. 6, 78315 Radolfzell-Stahringen
E-Mail: info@pflegeheim-waldblick.de



Wir suchen für ein Objekt in **Stockach**

Reinigungspersonal m/w/d

in Teilzeit.

Erfahrung in OP-Reinigung gewünscht.

AZ: Montag – Sonntag nach Dienstplan.

Bei Interesse rufen Sie uns gerne an.

COWA
DIE GEBÄUDEDIENSTLEISTER

COWA Gebäudedienste GmbH
Josef-Schüttler-Str. 2
78224 Singen

+49 7731 95 59 60
service-hhb@cowa.de

Motivierte Mitarbeiter/in für's Eiersortieren gesucht.

Für das Sortieren der Eier suchen wir ab sofort einen/eine motivierte Mitarbeiter/in. 2-3 mal pro Woche sowie Sa.- So., ca. 12-15 Stunden.

Bei Interesse bitte melden bei.

Hönig-Hof GmbH

Reißmühle 1 | 78357 Mühlingen
Tel. 07775-9300-0



WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!

Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!



DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



Wir suchen für unsere Filiale in Nenzingen:

Verkäufer/Verkäuferin

ca. 25 Stunden pro Woche
Erfahrung im Verkauf erwünscht

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

Bäckerei Manogg
Lette 2, 78333 Stockach, 07771 /7257
baeckerei.manogg@yahoo.de

Familienbetrieb
seit über 50 Jahren



Heizung
Bäder
Notdienst

KERSCHBAUMER

Ob Kesseltausch, Badsanierung oder Service für alles rund um das Thema Heizung und Sanitär - auch im Notfall - sind wir gerne für Sie da - rufen Sie an!

Engen 07733-505870 www.kerschbaumer.de



Jan Dorell

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Carmen Brügel

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Kerstin Kläden

Rechtsanwältin

Insolvenzrecht
Erbrecht
Testamentsvollstreckung

Familienrecht
Mietrecht
privates Baurecht

Verkehrsrecht
Arbeitsrecht
Strafrecht

Tuttlinger Str. 8a • 78333 Stockach • Tel.: 07771 / 6 11 36
E-Mail: kanzlei@dorell.de • www.dorell.de

4-köpfige Familie sucht

Haus oder Bauplatz

in Aach oder Umgebung.

Telefon 0172 / 6 36 12 91



ZUSAMMEN KÖNNEN WIR ES SCHAFFEN



Mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr starten

Unsere  Aktion für Sie:

$$4 + 2 = 6$$

$$3 + 1 = 4$$

*Bleiben Sie gesund,
zusammen können
wir es schaffen.*

Aktionscode P2021-01

Unsere Aktion für Sie

Starten Sie mit unserer beliebtesten Aktion ins neue Jahr.

**4 + 2 = 6 Anzeigen oder
3 + 1 = 4 Anzeigen**

Unsere Aktion gilt vom 11. Januar 2021 (KW2) bis 14. März 2021 (KW 10).

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierbar. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. **Bitte Aktionscode P-2021-01 bei der Anzeigenbestellung angeben.**

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

 0 77 71 93 17-11
 0 77 71 93 17-40

 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de

Danksagung

*Gedanken – Augenblicke sie werden uns immer an Dich erinnern
und uns glücklich und traurig machen und Dich nie vergessen lassen.*

Hans Volk

Herzlichen Dank allen, die ihm im Leben Zuneigung, Achtung und Freundschaft schenken,
ihn während seiner Krankheit mit zahlreichen Besuchen erfreuten.
Danke für die überaus große Anteilnahme durch Wort, Schrift und Blumenspenden.

Besonderer Dank gilt:

Herrn Pfarrer Rimmele für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Dem Musikverein, dem Akkordeon-Orchester, dem Radsportverein und dem Schützenverein
aus Nenzingen für den ehrenden Nachruf im Gemeindeblatt.

Der Sozialstation Stockach für die liebevolle Pflege und dem Bestattungsinstitut Bosch für die gute Organisation.

Nenzingen, im Januar 2021

Im Namen aller Angehörigen
Alexander und Carmen

Todesanzeige und Danksagung

*Behaltet mich so in Erinnerung, wie ich in den schönsten
Stunden meines Lebens mit euch allen zusammen war.*

Wir haben in Liebe und Dankbarkeit
Abschied genommen von

Ingeborg Dreide

geb. Aberle

* 21.07.1939 † 01.01.2021

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller
Trauer mit uns verbunden fühlen.

Eigeltingen,
Lohstraße 13

In lieber Erinnerung
Holger und Sandra mit Oliver
und alle Angehörigen

Die Urnenbeisetzung fand im Familienkreis
auf dem Friedhof in Eigeltingen statt.

2 – 2,5 Zimmer Wohnung

Angestellter der Stadt Stockach sucht ab 01.04.2021,
2 - 2.5 Zimmer Whg. in Stockach oder näherer Umgebung
bis 500,- Kaltmiete inkl. EBK, gerne mit Balkon/Terrasse
Kontakt: 0152- 55839430; Mail: hansmann79@gmx.net

4 - 5 Zimmer Wohnung

Zukünftiger Kindergartenleiter mit Familie
(2 Schulkinder, Doppelverdiener, NR, keine Haustiere)
sucht **zum 01.06.2021** ruhige 4-5 Zimmer-Whg. ab 100 qm
in Stockach oder Umgebung. Balkon/Terrasse und EBK
wünschenswert. Warmmiete bis 1.400€.

Kontakt: 0171-8138774 oder Mail: patrick.fath@yahoo.de

Wohnung mit Balk./Terr./Garten

v. naturverbundener, berufstätiger Einzelperson (w), max. 20 km um Stockach gesucht.
Warmmiete ca. 550 €. Finderlohn: leckerer, selbstgebackener Schokokuchen.
Email: landleben999@web.de • Mobil: 0176 - 709 105 46

Suche für mich und mein Herrchen eine **kleine Wohnung**

Tel. 0178/ 158 48 05

Häuser und große Wohnungen zum Kauf gesucht!

Wir suchen aktuell Häuser und große
Wohnungen für Rückwanderer zum Kauf.
Constantia Beratungs GmbH (CH).
Tel.: 0041799234358

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE EIGELTINGEN:

montags um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

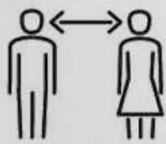
Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.



ZUSAMMEN GEGEN CORONA

Jetzt im Herbst und Winter besonders wichtig:

AHA+A+L



ABSTAND



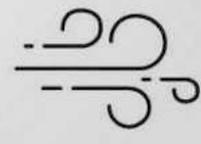
HYGIENE



**ALLTAGS-
MASKE**



APP



LÜFTEN

© Bundesregierung



DIE CORONA-WARN-APP:

**UNTERSTÜTZT
UNS IM KAMPF
GEGEN CORONA.**

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.



Todesanzeige und Danksagung

*Wir wollen nicht trauern, dass wir sie
verloren haben, sondern dankbar sein,
dass wir sie gehabt haben.*

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von
unserer lieben Mutter, Oma und Uroma

Ilse Böhm

* 23.10.1926 † 16.12.2020

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlen und ihre Anteilnahme zum Ausdruck bringen.

Stockach,
Ludwig-Finckh-Straße 13

In lieber Erinnerung
Inge und Michi mit Sandra
Michael mit Kai
Christa
Valeska mit Ann Justine und Ann Sophie
Udo und Hanna
Rita Kleiner

Die Urnenbeisetzung fand im Familienkreis auf dem Stockacher Friedhof Loreto statt.



Todesanzeige und Danksagung

*Und meine Seele spannte weit ihre Flügel aus,
flog durch die stillen Lande, als flöge sie nach Haus.*

In Liebe und Dankbarkeit nahmen wir Abschied von
meinem geliebten Mann, unserem Vater,
Schwiegevater, Opa, Schwager, Paten und Onkel

Werner Moll

Mechaniker-Meister

* 14.12.1938 † 24.12.2020

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlen.

Nenzingen

In lieber Erinnerung
Deine Sieglinde
Gabi und Markus mit Fabian und Julian
Angelika und Robert mit Pascal
Rolf und Heike mit Raphael, Lisa und Kati
und alle Anverwandten

Auf Grund der aktuellen Situation fand die Urnenbeisetzung
im Familienkreis auf dem Friedhof in Nenzingen statt.

Traueradresse: Angelika Winter | Am Schallenberg 21 | 78354 Sipplingen

Wir suchen

zur Abwicklung unserer zum Teil exklusiven Bauten für unseren Standort in Mühlingen eine/n einsatzfreudige/n



Für die Arbeitsvorbereitung:
Zimmermeister (m/w/d)
Holzbau Techniker (m/w/d)
Holzbau-Ingenieur (m/w/d)
Bauingenieur (m/w/d)

Bewerberprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Gute Erfahrung im Umgang mit CAD-Software SEMA (wäre von Vorteil aber keine zwingende Voraussetzung)
- Sicherer Umgang mit allen gängigen Office-Anwendungen

Haupt-Aufgabenbereich:

- Arbeitsvorbereitung mit Sema Abbundprogramm
- Erstellen von Werk- und Montageplänen für Konstruktionen in Holztafelbauweise
- Koordination von Bestellungen und Arbeitsabläufen im Betrieb

Für die Produktion:

Zimmerer (m/w/d)
Schreiner (m/w/d)
oder handwerklich begabter Allrounder (m/w/d)

Bewerberprofil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Handwerkliches Geschick
- Erfahrung bei der Wandfertigung erwünscht aber nicht zwingend erforderlich
- Flexibilität und Zuverlässigkeit

Haupt-Aufgabenbereich:

- Zusammenbau der Wand, Dach oder Deckenelemente in unserer Produktionshalle
- Bei Bedarf mithilfe an anderen Stationen der Produktion

Wir bieten:

- Anspruchsvolles und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem zukunftsorientierten wachsendem Familienunternehmen

Wenn Sie Ihre Stärken und Kompetenzen bei uns einbringen wollen senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen vorzugsweise per Email an: bewerbung@bodenseehaus.de

Holzbau Mühlingen GmbH
78357 Mühlingen, Mühlweiler 8
www.bodenseehaus.de

Sekretariat
Frau Schöffner
Tel. 07731 / 9352-0





Den letzten Weg
gestalten wir ganz
nach Ihren Wünschen.

Bei uns sind Sie
in guten Händen.

FAMILIE HORN

Tag & Nacht: ☎ 07771-12 76
Hägerweg 14 • 78333 Stockach
www.bestattung-horn.de

BESTATTUNGSINSTITUT
HORN



Lust auf mehr Leben? Finanziell frei dank Immobilien-Teilverkauf.

Sie haben Wünsche und Träume, die Sie am liebsten jetzt erfüllen möchten? Engel & Volkers, seit 40 Jahren Ihr kompetenter Immobilien-Partner, unterstützt Sie dabei. Mit Engel & Volkers LiquidHome bieten wir Ihnen die Möglichkeit, neue Liquidität zu schaffen - ohne die Sicherheit der eigenen Immobilie aufzugeben. Der Immobilien-Teilverkauf passt sich Ihrer individuellen Lebenssituation an. Sie veräußern lediglich so viel Ihrer Immobilie, wie Sie möchten, maximal bis zu 50%. So behalten Sie weiterhin die alleinige Handhabung über Ihr Eigenheim und genießen auch in Zukunft wie gewohnt die eigenen vier Wände. Der Immobilien-Teilverkauf bietet Ihnen die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben, um sich Träume zu erfüllen. Sie haben Fragen oder wünschen eine unverbindliche Beratung? Kontaktieren Sie uns gerne!

Engel & Volkers Höri · Hauptstr. 3 · 78343 Gundholzen
Telefon +49-(0)7735-93 78 55 · Hoeri@engelvolkers.com
www.engelvolkers.com/hoeri · Immobilienmakler

ENGEL & VÖLKERS
LIQUID HOME



**Sanitäre Anlagen
Gas-/Wasserinstallationen
Blechnerei/Solaranlagen**

Eugen Messmer • 78357 Mühlingen
Haldenrain 5 • Tel. 0 77 75/75 50 • Fax 75 98

Jetzt Winterschnitt!!!



Mietgärtner!

Wir erledigen für Sie sämtliche
gärtnerischen Arbeiten.

seit 1995 **Gartenpflege - Neu - u. Umgestaltungen**

Info: Tel. 07771 / 87 67 87 • Mobil 0163 / 3 43 47 89 • E-Mail: info@mink-gaerten.de

**Haushaltsauflösungen
(mit Verwertung)
Entrümpelungen &
Transporte**

erledigt für Sie
P. Güntert 78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32/5 70 36

**Staufen darf
nicht zerbrechen!**

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung

der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

EP: Hiller

ElectronicPartner

LED-TV, VIDEO, HI-FI, TELEKOMMUNIKATION,
ELEKTRO-HAUSGERÄTE, PC, MULTIMEDIA

78315 Radolfzell, Löwengasse 18

www.elektro-markt-hiller.de

Tel.: 07732-3096 Fax: 07732971228

Mail: info@ep-hiller.de www.ep-hiller.de



Radio Fernseh Vogler

78315 Radolfzell, Löwengasse 18

www.radio-vogler.de Mail: tv.vogler@t-online.de

Tel.: 07732-3728 Fax: 0773257699



Wir reparieren alles, was einen Stecker hat. von A bis Z...

Praxis für Ergotherapie
Viktoria Diesendorf 78333 Stockach, Tuttlinger Straße 7
Tel. 07771/58 85, viktoria261181@gmx.de

- AD(H)S
- Legasthenie
- Dyskalkulie
- Handverletzungen/-OP
- Schlaganfall
- Demenz
- Grob-/Feinmotorik/
Wahrnehmung
- Konzentration
- Verhalten
- Leistungsfähigkeit/
Ausdauer
- Selbstständigkeit
- Hirnleistungs-
funktionen



Viktoria Diesendorf • Benjamin Hagg • Heidi Lange

Vielen Dank für die wunderbare Zeit

Liebe Kunden & Freunde der Bäckerei Sernatinger!

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir nach 32 Jahren und in dritter Generation unsere Bäckerei in neue Hände übergeben und uns in den Ruhestand begeben.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die langjährige Treue!

Eine Vielzahl an schönen Erfahrungen und tollen Begegnungen prägten unseren Weg.

Unsere Bäckerei wird von Familie Luka und unserem langjährigen Stammteam ab Januar weitergeführt.

Familie Uschi & Stefan Sernatinger



Bäckerei-Konditorei Sernatinger

Meßkircher Str. 119

Stockach-Zizenhausen

Tel. 07771 3219



In 8 oder 9 Jahren zum Abitur...
– auch für Schüler aus der Schweiz möglich!

Gute Schule. Beste Aussichten.

Herzliche Einladung zu unseren Infoveranstaltungen:

~~Do 21.01.2021~~, 19.30 Uhr
Info-Abend, alle Schularten, Gems Arlen **oder online***

~~Di 28.01.2021~~, 19.30 Uhr
Info-Abend Klasse 4, Schloss Gaienhofen **oder online***

~~Fr 29.01.2021~~, 19.30 Uhr
Info-Abend, WG/SG/Aufbaugymnasium, Schloss Gaienhofen **oder online***

~~Sa 30.01.2021~~,
Tag der offenen Türen

JETZT ONLINE!

Tag der offenen Türen
Samstag, 30. Januar 2021 ab 9:30 Uhr
Jetzt informieren / anmelden:
www.schloss-gaienhofen.de



Schloss Gaienhofen
Evangelische Schule
am Bodensee

BACHER

WIR WÜNSCHEN
IHNEN EIN

*gesundes
Jules
Taler*

2021

**EDELSTAHL AUS
LEIDENSCHAFT**
SEIT 1982

www.bacher-edelstahl.de

Laser (IPL/RF) & Plasmamedizin
Dauerh. Haarentfernung, Couperose, Rosacea, Akne, Falten,
Pigmentflecken, Blutschwämmchen, Besenreiser, Falten, Warzen
Praxis INSPIRIT • Stockach • Tel. 07771 / 91 76 50

MITTEN IM HEGAU

metzger beyl



ÖFFNUNGSZEITEN

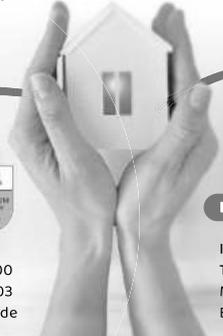
Freitag 14 – 18 Uhr
Samstag 8 – 12 Uhr

Vorbestellungen gerne
per E-Mail an:
metzger.beyl@gmail.com

Metzger Beyl
Auf der Steig 9a
78253 Honstetten

Wir verkaufen Ihr Haus oder Ihre Wohnung

Schnell, sicher &
zum maximalen
Preis




SELBSTÄNDIGER
PARTNER VON



Ihr Ansprechpartner vor Ort

Immobilienmakler
Thorsten Siegfried Rath
Mobil: +49 (0)171-69 36 82 4
E-Mail: rath@immokanal24.de

Tel.: +49 (0)731-725 49 100
Fax: +49 (0)731-725 49 103
Web: www.immokanal24.de

MATRATZEN - MÖBEL-BETTEN - FELLE

STENGELE-OWINGEN
88696 OWINGEN Tel: 07551/9499-0

100% Natur !!
perfekter
Comfort!!



einzigartig in
Form und Material!!

**NATURHAAR
BETTEN**
Lammwolle, Kaschmir
Kamelhaar - Lama/Alpaca
Wildseide - Baumwolle
Zirbenkiefer

**Das ultimative
NACKENKISSEN**

SONDERAKTION
beim Kauf einer Winterzudecke - Sommerbett gratis

Matratzen - Lattenroste - Nackenkissen- Zudecken-Kopfkissen-Felle
Naturholzmöbel 100% vollmassiv: Betten-Schränke-Tische-Stühle...

www.Stengele-Owingen.de